

Benutzungsordnung für den Heimtierfriedhof Bielefeld

vom 01.04.2008

Aufgrund der §§ 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.10.2007 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Heimtierfriedhof an der Brackweder Straße/Ecke Südring. Träger ist der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, 33609 Bielefeld, Eckendorfer Str. 43. im folgenden UWB genannt. Der Heimtierfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.
- (2) Der Heimtierfriedhof dient der Bestattung verstorbener Heimtiere bis zu einem Gewicht von 70 kg und von Urnen von Tieren bis 20 cm Durchmesser. Zu den Heimtieren zählen die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, genannten Tierarten. In Zweifelsfällen sowie im Falle von exotischen Tierarten ist eine Stellungnahme des Veterinäramtes einzuholen.

§ 2 Anlieferung und Annahme

- (1) Die Anlieferung der verstorbenen Tiere kann durch einen Bestatter für Heimtiere oder durch den Tierbesitzer erfolgen.
- (2) Verstorbene Tiere werden werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 bis 11:00 Uhr nach vorheriger Absprache angenommen. Außerhalb dieser Zeit ist die Tierannahme nur über einen Bestatter für Heimtiere möglich, der die verstorbenen Tiere zwischenlagert und zu den Anlieferungszeiten beim UWB nach Absprache anliefert.
- (3) Anlieferungsstelle ist der Anlieferungscontainer am Tierfriedhof.
- (4) Die verstorbenen Tiere sind in einem feuchtigkeitsfesten Gefäß anzuliefern.
- (5) Tiere, die an Tierseuchen verstorben sind, dürfen nicht auf dem Heimtierfriedhof bestattet werden. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme eines Tierarztes vorzulegen.
- (6) Vor der Anlieferung eines verstorbenen Tieres sind mit der Annahmestelle des Heimtierfriedhofes zu klären:
 - Art und Größe des Heimtieres,
 - Todesursache des Tieres,
 - Wahl der Grabstättenart nach § 4,
 - Anlieferungs- und Bestattungstermin,
 - Art der Anlieferung

§ 3 Bestattung

- (1) Die Tiere werden in einem Tiersarg, Urne oder einer vom Tierbesitzer vorgesehenen Umhüllung (z. B. Textildecke, Karton) bestattet. Die Materialien, die bei der Bestattung in das Grab gelangen, müssen in der Mindestruhezeit verrottbar sein. Nicht zersetzbare Materialien werden nicht angenommen.
- (2) Die Größe der Behältnisse darf die Maße der ausgewählten Grabstätte nicht überschreiten.
- (3) Die Bestattung der Heimtiere wird ausschließlich von Mitarbeitern des UWB vorgenommen. Die Teilnahme der Besitzer verstorbener Tiere an der Tierbeisetzung ist möglich.
- (4) Mehrfachbestattungen auf einer Grabstätte sind nicht möglich.
- (5) Weitere Grabbeigaben (z. B. Lieblingsspielzeug) sind in begrenzter Form und Größe möglich, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2, 3 erfüllen.

§ 4 Grabstättenarten

- (1) Die Tiere können in einer Pflegegrabstätte oder in einer anonym angelegten Grabstätte bestattet werden. Die zu wählenden Grabgrößen sind an das jeweilige Tiergewicht nach Abs. 4 gebunden. Der Erwerb einer größeren Grabstätte ist möglich.
- (2) Pflegegrabstätten sind Tiergräber, die vom Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten individuell gepflegt werden müssen. Die Pflegefläche liegt innerhalb der vom UWB vorgesehenen Grabumrandung. Grabmale und sonstige Erinnerungszeichen können aufgestellt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit einer Pflegegrabstätte ist nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 möglich.
- (3) Anonyme Grabstätten sind Gräber, auf denen nach der Beisetzung Rasen eingesät wird, Sie sind optisch nicht voneinander getrennt und daher nicht als Einzelgrab erkennbar Sie werden vom UWB in einfacher Form gepflegt. Grabmale und Erinnerungszeichen dürfen nicht aufgestellt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeiten von anonymen Grabstätten ist nicht möglich. Dies gilt auch bei einer Bestattung von Kleintieren und Urnen im anonymen Gemeinschaftsfeld.
- (4) Tabelle der Mindestgrabgrößen nach Tiergewicht und Mindestruhezeiten.

Nutzungen	Gewicht	Mindest- ruhezeiten	Mindest - Grabgröße Breite x Tiefe	Maximale Grabmal- größen Höhe x Breite	Grabangebot
Anonymes Gemeinschaftsfeld					
Tierurnen und Kleintiere	Tiergewicht bis 0,5 kg	1 Jahr	Im Gemein- schaftsfeld	Keine Grabmale zulässig	Anonyme Bestattung im Gemeinschaftsfeld
Anonyme und Pflegegrabstätten					
Kleintiere	- 1 kg	2 Jahre	50 x 50 cm	40 x 25 cm	Pflegegrabstätten und anonyme Bestattung in Einzelgräbern
Heimtiere	Von 1 - 5 kg	3 Jahre	50x 75 cm	40 x 35 cm	
Mittelgroße Heimtiere	Von 5 - 30 kg	5 Jahre	100 x 75 cm	60 x 50 cm	
Große Heimtiere	Von 30 - 70 kg	6 Jahre	100x 125 cm	80 x 60 cm	

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeit an der Grabstätte ist für die Dauer der Mindestruhezeit zu erwerben. Mit Ablauf der Nutzungszeit enden sämtliche Rechte an der Grabstätte.
- (2) Eine Verlängerung der Nutzungszeit einer Pflegegrabstätte um mindestens ein Jahr und maximal 5 Jahre ist möglich. Es gelten die zur Zeit der Verlängerung gültigen Entgelte. Ein Anspruch auf Verlängerung der Nutzungszeiten an Grabstätten besteht nicht.

§ 6 Verhalten auf dem Heimtierfriedhof

- (1) Der Heimtierfriedhof und die Grabstätten können ab Sonnenaufgang bis zu Beginn der Dunkelheit besucht werden. Der Heimtierfriedhof wird nicht verschlossen. Die Nutzungsberechtigten und Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten.
- (2) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Alle Einrichtungen des Heimtierfriedhofes wie Wege, Abfallstellen, Wasserzapfstellen, dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Die aufgestellten Müllsammelteinrichtungen sind nur für die Abfälle bestimmt, die bei der Nutzung des Heimtierfriedhofes anfallen.
- (4) Der Heimtierfriedhof darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Diese sind außerhalb des Friedhofes auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Ordnungsvorschriften dieser Benutzungsordnung kann vom UWB ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Anlage und Pflege der Pflegegrabstätten

- (1) Die Pflegegrabstätten (§ 4 Abs. 2) werden vom UWB mit einer festen Umrandung ausgestattet. Diese darf nicht entfernt werden. Die eingefasste Fläche ist die Pflegefläche der Tiergräber,
- (2) Die eingefasste Pflegefläche ist vom Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten (Gärtner, Angehörigen) zu pflegen. Zur Vornahme von Veränderungen und Pflegemaßnahmen außerhalb der Pflegeflächen ist ausschließlich der UWB berechtigt.
- (3) Bei der Pflege sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Die Pflanzen dürfen mit allen Pflanzenteilen die Umrandung nicht überwachsen und eine Wuchshöhe von maximal 1 m nicht überschreiten.
 - Übertrieben farbige Materialien (z. B. Neonfarben) sind nicht zu verwenden.
 - Pflanzen, die die Pflege des Heimtierfriedhofes und der Nachbargräber beeinträchtigen (z. B. durch besonders starken Samenwurf, stachelige dornige Gewächse) sind nicht zulässig.
 - Der Einsatz von Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
 - Die Pflegeflächen der Grabstätten können bis max. zur Hälfte mit Steinplatten oder Kiesabdeckung abgedeckt werden. Größere und andere Abdeckungen sind nicht erlaubt.
 - Anfallender Abfall der Grabpflege ist nach Ende der Arbeiten in den vorgesehenen Abfallbehältern getrennt zu entsorgen.
- (4) Bei Vernachlässigung der Pflege z. B. durch überwachsene Kräuter und Samenwurf oder durch Pflanzen, die eine Höhe von 1 m überschreiten, ist der UWB berechtigt, diese Pflanzen nach einmaliger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (5) Bei wiederholter Vernachlässigung der Grabpflege, kann der UWB auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte entschädigungslos einziehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ungepflegter Grabstätten ist nicht möglich.
- (7) Alle Gegenstände und Pflanzen, die sich nach Ende der Nutzungszeit oder nach Räumung auf der Grabstätte befinden, fallen entschädigungslos an den UWB.

§ 8 Grabmale und Gedenkzeichen

- (1) Individuell gestaltete Grabmale sind erwünscht. Die maximale Grabmalgröße ist in § 4, Absatz 4 festgelegt. Amorphe, ungestaltete Grabmale dürfen in den seitlichen Ausmaßen die Grabstättenränder nicht überschreiten und die Ansichtsfläche darf max. 40 % der Grabfläche betragen. Grabmale müssen so befestigt werden, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Sie müssen fachgerecht fundamentierte und verdübelt werden.
- (2) Die Inschriften und Ausführung der Grabmale und Gedenkzeichen dürfen nicht das Ehrgefühl verletzen. Glaubenssymbole auf Grabmalen der Tiergrabstätten sind nicht gestattet.
- (3) Bei einer Unfallgefahr oder bei Verstößen gegen die in Abs. 1 und 2 genannten Grundsätze ist der UWB berechtigt, diese Grabeinrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach einmaliger schriftlicher Aufforderung zu beseitigen. Die Grabeinrichtungen fallen entschädigungslos an den UWB.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Grabstätte verantwortlich.
- (5) Am Ende der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte alle Grabeinrichtungen innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten abzuräumen.

§ 9 Bestatter für Heimtiere und Gewerbetreibende

- (1) Tierbestatterunternehmen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Tierfriedhof eine tierseuchenrechtliche Zulassung vorzulegen.
Der Bestatter für Heimtiere übernimmt alle Tierbestatteraufgaben. Hierzu gehören z.B. auch der Verkauf von Tiersärgen, die Vermittlung von Tiereinäscherungen, die Abholung, der Transport und die Übergabe der verstorbenen Tiere an den UWB. Die Leistungen sind mit der Annahmestelle des Heimtierfriedhofes vor Ablieferung des Tieres abzuklären und zu koordinieren.
- (2) Der Tierbestatter handelt im Namen und Auftrag des Nutzungsberechtigten
- (3) Sonstige Tätigkeiten von Gewerbetreibenden wie Gärtnern und Steinmetzen bedürfen der Genehmigung des UWB. Genehmigungsvoraussetzung ist der Nachweis der fachlichen Zuverlässigkeit und einer Berufshaftpflichtversicherung. Gewerbetreibende, die wiederholt gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, kann die Genehmigung entzogen werden.
- (4) Gewerbetreibende haften für alle durch sie verursachten Schäden.

§ 10 Graberwerb und Entgeltordnung

- (1) Der Erwerber erhält eine Urkunde mit Angaben über die Grablage und -bezeichnung, den Beisetzungstag sowie die Art und den Namen des verstorbenen Tieres.
- (2) Adressenänderungen des Erwerbers sind dem UWB unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichterreichbarkeit wegen einer nicht aktuellen Adresse kann der Erwerber keine Ansprüche geltend machen, wenn an der Grabstätte Grabeinrichtungen oder Pflanzen entfernt bzw. andere notwendige Veränderungen z. B. Arbeiten zur Gefahrenabwehr vorgenommen werden mussten.
- (3) Mit dem Erwerb der Grabstätte erkennt der Erwerber diese Nutzungsordnung an.
- (4) Vorauserwerb von Grabstätten ist für Pflegegrabstätten möglich.
- (5) Die Kosten für die Leistungen des UWB im Zusammenhang mit einem Bestattungsfall auf dem Heimtierfriedhof sind nach der jeweils gültigen Entgeltordnung vom Erwerber oder dem beauftragten Tierbestatter sofort bei der Tierübergabe in bar oder in elektronischer Form zu entrichten.

§ 11 Haftung

Der UWB haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Nutzungsordnung widersprechende Nutzung des Heimtierfriedhofes und seiner Anlagen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet der UWB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für den Heimtierfriedhof Bielefeld

Heimtierfriedhof – zugelassenen Tierarten

insbesondere

- ❖ Hunde
- ❖ Katzen
- ❖ Ziervögel/Papageien
- ❖ (Zwerg-)Kaninchen (die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen)
- ❖ Meerschweinchen
- ❖ Hamster
- ❖ Mäuse
- ❖ Ratten
- ❖ Wüstenrennmäuse
- ❖ Frettchen
- ❖ Chinchillas
- ❖ Degus
- ❖ Streifenhörnchen
- ❖ Gerbils
- ❖ Schildkröten